

Allgemeine Mietbedingungen

1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Zwischen der BITO-Lagertechnik Bittmann GmbH, Obertor 29, 55590 Meisenheim, Deutschland (im nachfolgenden Vermieter) und dem Kunden (im nachfolgenden Mieter) werden die nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen vereinbart.

1.2 Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn der Vermieter ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die hier vereinbarten Allgemeinen Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Mieters die Gebrauchsüberlassung der Mietsache an den Mieter vorbehaltlos ausführt.

1.3 Sofern es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) gelten die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Mietverträge mit demselben Mieter, ohne dass der Vermieter im Einzelfall hierauf hinweisen muss. Über Änderungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen informiert der Vermieter den Mieter in diesem Fall unverzüglich.

2 Mietsachen und Mietvertrag

2.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter nach Zustandekommen des Mietvertrages die im Angebot präzise aufgeführten Mietsachen zur bestimmungsgemäßen Nutzung.

2.2 Die Beschreibung der Mietsachen in Prospekten und Modellen stellt keine vereinbarte Beschaffenheit und keine Garantie dar.

2.3 Sämtliche Angebote für vom Vermieter dem Mieter zum Gebrauch zu überlassende Mietsachen sind freibleibend. Die Angaben des Vermieters stellen kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Mieter, seinerseits die Mietsachen zu bestellen.

2.4 Technische, aus Gründen der Sicherheit und Funktionalität erforderliche sowie sonstige Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht der Mietsachen bleiben im Rahmen des für den Mieter Zumutbaren vorbehalten.

2.5 Produktionsbedingte Fertigungsmarkierungen (z.B. Aufhänge-Markierungen bei beschichteten Traversen) sind unvermeidbar. Grundsätzlich kann es beim Transport vereinzelt zu optischen Transportspuren kommen. Diese Punkte stellen keinen Mangel dar und beeinflussen nicht die Verwendbarkeit der Mietsachen.

2.6 Mit der Bestellung der gewünschten Mietsachen erklärt der Kunde verbindlich sein Angebot zum Abschluss des Mietvertrages. Der Vermieter bestätigt den Zugang der

Bestellung des Kunden unverzüglich. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme des Mietvertrages dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn der Vermieter dies ausdrücklich erklärt. Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme des Vertragsangebotes seitens des Vermieters dar. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung seitens des Vermieters zustande.

2.7 Der Vermieter ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

2.8 Der Vermieter behält sich vor, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen der BITO-Gruppe zu übertragen.

2.9 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und anderen Angebots- und sonstigen Unterlagen behält sich der Vermieter das Eigentumsrecht vor. Dies gilt gleichermaßen auch für das Urheberrecht des Vermieters, soweit diese Unterlagen urheberrechtsfähig sind. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Vermieter hätte ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2.10 Falls der Vermieter die Mietsachen nach Mustern, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen oder Vorgaben des Mieters zu liefern hat, übernimmt der Mieter die Haftung dafür, dass der Vermieter keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglich möglichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte freizustellen (einschließlich etwaiger entstehender Anwalts- und Prozesskosten).

3 Mietzins

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, die im Angebot vereinbarte monatliche Miete zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Enthält das Angebot keinen Mietzins, gilt die allgemeine Preisliste des Vermieters in der zum Abschluss des Mietvertrages gültigen Fassung.

3.2 Für eine Gebrauchsüberlassung, die einen vollen Kalendermonat nicht erreicht, wird je Kalendertag 1/30 des monatlichen Netto-Mietzinses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

3.3 Der vom Mieter geschuldete Mietzins ist im Voraus zu entrichten und wird am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

3.4 Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

3.5 Gerät der Mieter mit mehr als zwei Monatsmieten in Verzug, kann der Vermieter dem Mieter unter Androhung der fristlosen Kündigung eine letzte Nachfrist von zwei weiteren Wochen setzen und bei Nichtzahlung des rückständigen Mietzinses nachfolgend den Mietvertrag fristlos kündigen. Die fristlose Kündigung wird mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang wirksam, um dem Mieter die Möglichkeit der Abwendung der Vertragsbeendigung durch Zahlung der rückständigen Mietzinsen zu eröffnen.

3.6 Gerät der Mieter mit mehr als zwei Monatsmieten in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsachen zur Sicherung seines Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung des Mietvertrages wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass der Anspruch auf die Weiterzahlung des monatlichen Mietzinses entfällt.

4 Mietdauer

4.1 Der Vermieter überlässt die Mietsachen dem Mieter nach Zustandekommen des Mietvertrages für die im Angebot benannte Mietdauer als Festmietzeit.

4.2 Die Mietzeit beginnt mit der Absendung der Mietsachen beim Vermieter. Der Vermieter zeigt dem Mieter die erfolgte Absendung unverzüglich schriftlich an.

4.3 Wird das Mietverhältnis nicht einen Monat vor Ende der Festmietzeit von einer Partei gekündigt, so verlängert es sich auf unbestimmte Zeit.

4.4 Bestimmen die Parteien bei Abschluss des Mietvertrages keine Mietdauer, vereinbaren die Parteien, dass der Vermieter dem Mieter die Mietsachen auf unbestimmte Laufzeit überlässt.

4.5 Mietverträge mit unbestimmter Laufzeit können von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

4.6 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

4.7 Ungeachtet der Wirksamkeit der Kündigung des Mietvertrages kann der Vermieter vom Mieter den Mietzins bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen verlangen.

5 Überlassung der Mietsachen, Verzug des Vermieters

5.1 Die Absendung der Mietsachen erfolgt binnen der im Angebot des Vermieters genannten Liefer- bzw. Leistungszeit (nachfolgend „Lieferzeit“ genannt) vom Sitz des Vermieters bzw. nach billigem Ermessen des Vermieters vom Sitz eines vorherigen Mieters der Mietsachen (jeweils Absendeort) an den Sitz des Mieters (Empfangsort).

5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Mietsachen binnen der Lieferzeit abgesendet werden.

5.3 Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Vermieter setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Mieter alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Vermieter die Verzögerung zu vertreten hat.

5.4 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Vermieter dem Mieter sobald als möglich mit.

5.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des

Vermieters liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Vermieter wird dem Mieter den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Diese Regelung gilt auch, falls entsprechende Ereignisse bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern des Vermieters eintreten.

5.6 Der Vermieter bestimmt nach billigem Ermessen die Beförderungsart und den Beförderer.

5.7 Der Vermieter trägt die Kosten der Versendung an den Empfangsort.

5.8 Werden die Mietsachen sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist ganz oder teilweise nicht abgesendet, kann der Mieter dem Vermieter eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Mieter von dem Mietvertrag zurücktreten. Für Teilleistungen gilt § 323 Abs. 5 BGB.

5.9 Der Vermieter haftet nicht für den Ersatz des Verzugsschadens, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6 Beschaffenheit der Mietsachen und Mängelanzeige

6.1 Der Vermieter hat die Mietsachen in mangelfreiem Zustand abzusenden. Die Mietsachen müssen bei vertragsgemäßem Gebrauch für die vereinbarte Mietzeit voll nutzähig sein.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und dem Vermieter, sofern sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine Anzeige zu machen.

6.3 Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht im mangelfreien Zustand zur Verfügung gestellte Mietsachen trägt der Vermieter.

6.4 Werden die Mietsachen nicht in mangelfreiem Zustand zur Verfügung gestellt und erfolgt die Behebung des Mangels nicht, nachdem der Mieter dem Vermieter eine angemessene Frist gesetzt hat, kann der Mieter von dem Mietvertrag zurücktreten.

6.5 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
- b) Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Mieter oder Dritte;
- c) Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Mietsachen, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen;
- d) Bei übermäßiger Beanspruchung;
- e) Bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe;
- f) Durch seitens des Mieters oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des Vermieters, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

6.6 Der Mieter hat die Mietsachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt, zu behandeln.

7 Haftung

7.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt:

- a) bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b) im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- d) für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden (z. B. kein mittelbarer Schaden und kein entgangener Gewinn);
- e) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

7.2 Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; soweit keine wesentliche Vertragspflichten betroffen sind und kein Fall von § 7.1 vorliegt. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit kein Fall des Abs. 1 gegeben ist.

7.3 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

7.4 Der Vermieter haftet in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

8 Besichtigungsrecht und Untersuchung der Mietsache

8.1 Der Vermieter ist nach Ankündigung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf berechtigt, die Mietsachen beim Mieter zu besichtigen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen zu lassen.

8.2 Der Mieter ist berechtigt, die Mietsachen vor der Absendung an den Mieter auf Anforderung selbst zu untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen zu lassen. Über die Untersuchung ist in diesem Fall ein Protokoll zu erstellen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.

8.3 Vor der Absendung der Mietsachen ist bei Beendigung des Mietvertrages nach Aufforderung einer Partei gegenüber der anderen eine Untersuchung des Mietgegenstandes durchzuführen, welche auch durch einen Dritten erfolgen darf. Über die Untersuchung ist ein Protokoll zu erstellen.

8.4 Der Mieter ist als Betreiber von gütegesicherten Lagerregalen und Regalanlagen verpflichtet, Beauftragten des zuständigen Materialprüfungsamtes jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewähren, eine Überprüfung der Qualität zuzulassen sowie dem Materialprüfungsamt alle erforderlichen Auskünfte und Informationen zu übermitteln. Die

etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzwährung und ist für den Mieter kostenlos. Im Falle jeder Form der Überlassung der Mietsachen an Dritte ist der Mieter verpflichtet, diese Verpflichtung an jeden Dritten rechtsverbindlich weiterzurichten.

9 Gefahrtragung und Versicherung

9.1 Der Mieter stellt sicher, dass Beschädigungen und/oder der Untergang der Mietsachen infolge Handlungen und/oder Unterlassungen des Mieters von der Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters erfasst werden. Der Mieter stellt sicher, dass die Mietsachen zum Neuwert gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden und vergleichbare Versicherungsfälle versichert sind. Der Mieter tritt hiermit sämtliche Versicherungsansprüche aus einer von dem Mieter zu vertretender Beschädigung oder dem Untergang der Mietsache an den Vermieter ab.

9.2 Verluste, die durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort an den Mietsachen entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

9.3 Tritt ein Schadensfall an oder mit den Mietsachen ein, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes und Ursache des Schadensfalles, sowie Umfang der Beschädigung, zu unterrichten.

9.4 Bei einem Untergang von Mietsachen nach einem Schadensfall endet insoweit die Pflicht des Mieters, den Mietzins zu zahlen, mit dem Tag des Schadensereignisses. Der Mieter hat dem Vermieter bei einem von dem Mieter zu vertretender Untergang der Mietsachen den Zeitwert der Mietsachen zum Zeitpunkt des Unterganges zu zahlen. Der Vermieter setzt in diesem Fall den Zeitwert der untergegangenen Mietsache nach billigem Ermessen der Höhe nach fest; die Festsetzung ist im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfen. Der Mieter hat die Möglichkeit, den Zeitwert durch ein Gutachten eines geprüften Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Weicht der gutachterlich festgestellte Zweitwert vom vermieterseits festgesetzten Wert um mehr als 20% ab, ersetzt der Vermieter die Kosten des Gutachters.

9.5 Im Falle einer von dem Mieter zu vertretenden Beschädigung der Mietsachen trägt der Mieter die Instandsetzungskosten, hilfsweise die Wertminderung der beschädigten Mietsache. Der Vermieter setzt in diesem Fall die Wertminderung der untergegangenen Mietsache nach billigem Ermessen der Höhe nach fest; die Festsetzung der Wertminderung ist im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfen.

10 Eigentumssicherung

10.1 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Veränderungen an den Mietsachen vorzunehmen sowie Kennzeichnungen und Beschriftungen, die vom Vermieter bzw. Hersteller angebracht wurden, zu entfernen.

10.2 Der Mieter darf Dritten keine Rechte an den Mietsachen einräumen (z. B. (Unter-)Miete, Leihe), noch Rechte aus diesem Mietvertrag an Dritte abtreten, wenn der Vermieter nicht vorab schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere bedarf jegliche Weiterüberlassung der Mietsachen an Dritte, z.B. die Untervermietung, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Auf diese Zustimmung hat der Mieter Anspruch, wenn er schriftlich belegt,

dass der Untermieter einen untadeligen Ruf und die gleiche Bonität wie der Mieter hat und der Untermieter das Objekt nicht abweichend oder intensiver nutzt als der Mieter.

10.3 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus dinglichem Recht Ansprüche auf die Mietgegenstände geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

11 Zustand der Mietsachen und Reparaturen

11.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen unter Beachtung der Anweisungen und Benutzungshinweisen des Vermieters in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen vor Überbeanspruchung und Beschädigung in jeder Weise zu schützen.

11.2 Der Mieter ist verpflichtet, die notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands der Mietsachen beim Vermieter vornehmen zu lassen. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache zu reparieren oder dem Mieter eine Mietsache vergleichbarer Art und Güte zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Reparaturen infolge normaler Abnutzung trägt der Vermieter.

12 Rückgabe der Mietsachen

12.1 Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses endet an dem Tag, an dem die Mietsachen mit allen zur Nutzung erforderlichen Teilen am Sitz des Vermieters (Rückgabeort) eintrifft. Erfolgt die Rücklieferung der Mietsachen im vorherigen Einvernehmen mit dem Vermieter unmittelbar an einen neuen Mieter, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses mit dem Tag der Absendung der Mietsachen an den neuen Mieter.

12.2 Der Vermieter bestimmt bei Rück- bzw. Weiterlieferung die zu wählende Beförderungsart und den Beförderer nach billigem Ermessen.

12.3 Der Vermieter trägt die Kosten der Rückgabe bis zum Rückgabeort.

12.4 Werden die Mietsachen verspätet zurückgegeben, kann der Vermieter den durch die Verzögerung entstandenen Schaden verlangen, falls der Mieter die Verzögerung zu vertreten hat.

12.5 Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn die Mietsachen vollständig und unbeschädigt am Rückgabeort eingetroffen sind. Ein Rückgabeprotokoll ist beidseitig anzufertigen.

13 Sonstiges

13.1 Änderungen sowie Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

13.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen der Schriftform.

13.3 Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem Mieter abgegeben wird.

13.4 Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht. Das Recht, gemäß § 536 BGB den Mietzins zu mindern, bleibt unberührt.

13.5 Der Vermieter kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Mieters an mit dem Vermieter verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sowie sonstige Dritte übertragen. Die Übertragung ist dem Mieter schriftlich unter Angabe des Übertragungszeitpunkts, des Namens und der Adresse sowie der Kontonummer des neuen Vermieters anzuzeigen.

13.6 Der Mieter darf seine Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters übertragen. Dasselbe gilt für Abtretungen von Forderungen gegen den Vermieter; § 354 a HGB bleibt unberührt.

13.7 Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom Mieter angegebenen Daten wie: Name, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Die Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken erfolgt nur mit ausdrücklicher, gesonderter Einwilligung des Mieters gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt. Sollte die Erhebung oder Verarbeitung weiterer über den Vertragszweck hinausgehender Daten erforderlich werden, wird der Vermieter hierfür gesondert eine Einwilligung beim Mieter einholen. Hinsichtlich des Umfangs und Zwecks der Datenerhebung sowie der Aufklärung über die Betroffenenrechte wird im Übrigen auf die Datenschutzhinweise des Vermieters verwiesen.

13.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist, soweit gesetzlich zugelassen, der Sitz des Vermieters. Der Vermieter bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

13.9 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Mietverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

13.10 Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am besten Rechnung trägt. Dies gilt für etwaige Vertragslücken entsprechend.